

Merkblatt:

Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

– Maßgeblich ist der derzeitige / letzte Dienort –

Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die jeweilige Bezirksregierung zuständig, in deren Regierungsbezirk die ärztliche / zahnärztliche / pharmazeutische / psychotherapeutische Tätigkeit ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde.

Für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, die ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellt wird, ist die Vorlage nachfolgender Unterlagen erforderlich:

- ein **unterschriebener Antrag (Anlage 1 - UB)**
- ein **aktueller**, unterschriebener und lückenloser **Lebenslauf**
- eine aktuelle amtlich beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde, nicht älter als 6 Monate
- ein **Führungszeugnis der Belegart „OB“** gem. § 30 Abs. 5 BZRG (zur Vorlage bei einer Behörde). Dieses ist zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder über das Onlineportal des Bundesamtes für Justiz. Bitte unbedingt den Verwendungszweck **„Dezernat 24 – Unbedenklichkeitsbescheinigung“** sowie die Adresse der Bezirksregierung angeben. (Das Führungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein.)
- eine aktuelle Bescheinigung der für Sie zuständigen Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker bzw. Psychotherapeutenkammer, dass gegen Sie keine disziplinarrechtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet/vorgenommen wurden. (Die Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein.)
- eine von der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich abzugebende Erklärung, dass er/sie „nicht vorbestraft ist, gegen sie/ihn kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder Berufungsgerichtsverfahren anhängig ist“ (**bitte genauen Wortlaut beachten, Anlage 2 - UB**)

Gebührenbescheid:

Die Verwaltungsgebühr gemäß Allgemeiner Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerw-GebO NRW) beträgt **je Bescheinigung 70,00 €**. Der Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert per E-Mail zu.

Versand an Zielbehörde:

Die Bescheinigung kann entweder postalisch an die Zielbehörde versendet werden oder alternativ per E-Mail an den/die Antragsteller/in und die Zielbehörde wird in Kenntnis gesetzt (Cc).

Echtheitsanfragen von Dienstleistern aus dem Ausland werden nicht beantwortet – ausführliches zum Thema finden Sie in unserem Merkblatt auf der Internetseite unter DOWNLOADS. <https://www.brd.nrw.de/themen/gesundheit-soziales/approbation>

Bearbeitungszeit:

Die Anträge werden der Reihenfolge nach abgearbeitet. In der Regel beträgt die Bearbeitungszeit 2 bis 4 Wochen. Sollten Unterlagen fehlen oder nicht nach Vorgabe eingereicht sein, so werden wir unaufgefordert auf Sie zukommen.

Hinweis:

Die eingereichten Dokumente werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein.

Antragsform:

Bitte reichen Sie Ihre Antragsunterlagen postalisch ein. Eine Bearbeitung per E-Mail übersandter Unterlagen ist nicht möglich. Verzichten Sie bitte auf Hüllen und Mappen.

Beglaubigte Kopie:

Amtliche Beglaubigungen werden von öffentlichen Stellen vorgenommen. Anerkennungsfähig sind beispielsweise amtliche Beglaubigungen durch die Stadt- und Gemeindeverwaltung oder durch einen Notar. Im Ausland besteht die Möglichkeit, sich an die deutsche Botschaft zu wenden.

Beglaubigungen durch Kirchen, Schulen, Studentenwerke, Verbände etc. gelten nicht als amtliche Beglaubigungen.

Fremdsprachige Urkunden bedürfen einer qualifizierten Übersetzung, z. B. durch eine in der Bundesrepublik Deutschland gerichtlich ermächtigte Person oder einen Übersetzer aus dem Ausland, der von der deutschen Auslandsvertretung anerkannt ist.

Reichen Sie bitte keine Originale, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien ein.

Zuständigkeitsbereich:

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für die Bearbeitung von Anträgen nur dann zuständig, wenn der derzeitige/letzte Dienstort im Regierungsbezirk Düsseldorf (s. nachfolgende Liste) ist/war.

*Regierungsbezirk Düsseldorf:	
Kreise	Kreisfreie Städte
<u>Kleve</u> <u>Mettmann</u> <u>Rhein-Kreis Neuss</u> <u>Viersen</u> <u>Wesel</u>	<u>Düsseldorf</u> <u>Duisburg</u> <u>Essen</u> <u>Krefeld</u> <u>Mönchengladbach</u> <u>Mülheim an der Ruhr</u> <u>Oberhausen</u> <u>Remscheid</u> <u>Solingen</u> <u>Wuppertal</u>

Für wichtige Fragen wenden Sie sich bitte mit dem Betreff „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ an das Funktionspostfach dez24.regelappro@brd.nrw.de.

Name, Vorname: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
E-Mail-Adresse - Telefon: _____

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 - Unbedenklichkeitsbescheinigung
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

**Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung
für eine Berufstätigkeit im Ausland als:**
(bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Arzt/Ärztin
- Zahnarzt/Zahnärztin
- Apotheker/Apothekerin
- Psychotherapeut/Psychotherapeutin

Aktueller bzw. letzter Tätigkeitsort: _____
Führungszeugnis wurde beantragt am: _____

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung:

- soll an die oben genannte Adresse versendet werden.
- soll an folgende Adresse - Zielbehörde - versendet werden:

Name der Zielbehörde: _____
Straße, Hausnr.: _____
Ort, Land: _____
E-Mail: _____

**Bitte achten Sie auf die Richtigkeit der Empfängeradresse bzw. E-Mailadresse
ein erneuter Versandt ins Ausland erfolgt nicht!**

Hinweis zur Datenverarbeitung: Ich nehme zur Kenntnis, dass meine persönlichen Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierfür gespeichert werden. Meine Angaben werden ggf. an die zuständige Kammer u. a. weitergegeben, soweit dies für die Antragsbearbeitung erforderlich ist. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht oder nicht unter Berücksichtigung der dann fehlenden Angaben bearbeitet werden kann. Die weitergehenden Informationen zu meinen Rechten unter <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html> habe ich zur Kenntnis genommen.

(Datum, Unterschrift)

Straffreiheitserklärung

(Ort, Datum)

Hiermit erkläre ich, _____, dass gegen mich weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und keine berufs- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.

(Unterschrift)